

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLATT DES BDST

SO MIETEN ODER VERMIETEN SIE UMSATZSTEUERFREI!

Das sollten Sie wissen!

Werden Wohnungen, Gebäude, Geschäftsräume oder ganze Grundstücke vermietet oder verpachtet, handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Leistung (§14 Nr. 12 UStG.). Nebenleistungen zur Vermietung sind z. B. die Reinigung des Treppenhauses, Lieferung von Wärme, Versorgung mit Wasser oder auch Überlassung von Möbeln im Wohnraum oder die Nutzung eines Garagenplatzes. Nebenleistungen sind ebenso umsatzsteuerfrei.

Wann wird Umsatzsteuer auf Mieten erhoben?

Als umsatzsteuerpflichtig gilt die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, wenn sie nicht eine Nebenleistung zu den gemieteten Räumen ist. Daher ist es für Vermieter und Mieter von Vorteil, Garagen oder Abstellplätze für Fahrzeuge als Nebenleistung in den Vertrag aufzunehmen. Wer gesondert einen Mietvertrag für eine Garage oder einen Abstellplatz abschließt, muss auf die Miete zusätzlich Umsatzsteuer zahlen.

Auch die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden (z. B. Monteurzimmer) dienen, ist umsatzsteuerpflichtig. Ebenso ist die kurzfristige Vermietungen auf Campingplätzen (unter 6 Monaten) umsatzsteuerpflichtig.



NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: info@steuerzahler-bw.de**.